

aber keine andere synodale Stufe vorkommt. Sie besteht aus 24 Geistlichen und 30 Laien, welche in 24 Wahlbezirken durch die Geistlichen berufen und von den je sechs der Kirchensynode gewählten Wahlmännern gewählt werden, einem theologischen und einem juristischen Professor aus Leipzig und acht vom Kirchensynode ernannten Mitgliedern. Ihre Funktion besteht darin, die erwerbliche Zustimmung zu den dem Rufus und die Kirchenerhebung betreffenden Gesetzen und zu der Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen zu erteilen.

Quellen: *Dobr.*, Sammlung der wichtigsten neuen Kirchen-Verordnungen u. Entsch. 1866, wo die vier besagten Verordnungen abgedruckt sind. Nicht darin enthalten: Die zweite Kirchenerhebung der evang. luth. Kirche in den Deutsch-Poln. Provinzen Ostpreußen von 1866; die Synodale Verordnung von 1867, betr. die Einführung von Kirchensteuern; die luth. Kirchenverordn. und Synodalerhebung von 1868; das Provinzial-Synod. Geset. von 1871, die Errichtung einer Landeskirche betr.; die Synodal-Verordnung für Mecklenb. und Pommerl. von 1872; die Errichtung der evang.-luth. Kirche in Pommern von 1870; die Synodal-Verordnung für Sachsen-Meiningen von 1872; das Provinz. Synod. Geset. über den lutherischen Kirchenrat der Landeskirche von 1872; das Provinzial. Kirchen-Geset. betr. die Kirchenverordnungen von 1873 (auch in Zeitschrift für Kirchenrecht VI. 307; IX. 389, 347, 450; XI. 351, 481; XII. 78, 91, 104, 108); die Kirchenverordn. und Synodalerhebung für die 6 Altmarktlichen Provinzen Preußen von 1873 (im Allg. Kirchenblatt von 1873, S. 335); die General-Synodal-Verordnung für die evang. Landeskirche der 8 Altmarkt-Preußen von 20. Jan. 1875 und Staatsgesetz vom 8. Juni 1876 (a. a. O. v. 1876 S. 383); Kirchenverordn. und Synodalerhebung für Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1874, a. a. O. S. 769, eingeführt in Ausführung 1877, a. a. O. v. 1878 S. 54; Kirchenverordn. und Synodalerhebung für den Provinzial-Synodal Rat Mecklenb. v. 4. Juli 1877, a. a. O. v. 1877 S. 628; Errichtung der evang. Kirche des Großherzogthums Hessen vom 6. Januar 1874, a. a. O. v. 1874 S. 177 und beim Beschlusse vom 23. März 1874, a. a. O. von 1876, S. 114; Kirchenverordn. und Synodalerhebung für Mecklenb. vom 6. Februar 1875, a. a. O. v. 1875 S. 345 und beim Geset. v. 14. Dez. 1878, a. a. O. v. 1879 S. 1; Kirchenverordn. und Synodalerhebung v. 4. Jan. 1876 für Sachsen-Meiningen, a. a. O. v. 1877 S. 1.

Lit.: Richter, Geset. der Provinzial- und Synodalerhebung, Seiten 1564. — G. Hermann, Die weltliche Synodale Erhebung einer kirchlichen und synodalen Erhebung weltlicher Kirchenverordnungen, Berl. 1862. — Fugard, Die Kooperation bei weltlichen Kirchen in Mecklenb., Gedr. 1873. P. Hinrichs.

N

Tabaksteuer. Als *T.* wird im Allgemeinen jede Steuer bezeichnet, welche auf den Tabak und die Tabakfabrikate gelegt ist, sei es in Form von Eingangszöllen, oder als Besteuerung des inländischen Tabakbaues, der Fabrication oder in der Form des Monopols. Der Tabak ist in allen Kulturstaaten einer möglichst hohen Steuer unterworfen. Nur in Deutschland bestanden bis zum Jahre 1880 ziemlich niedrige Eingangszölle (für 12 Mark für je 1 Centner unanbeerbiteter Tabakblätter und Stengel, 33 Mark für Rauchtabak in Rollen, in abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, 33 Mark für Suroren zu Schnupftabak, 60 Mark für Cigarren und Cigarren und 60 Mark für Schnupftabak) und von 1849 an eine Flächensteuer für den inländischen Tabakbau, welche den Centner Rohstabak mit ungefähr 2 Mark belastete und in der Art angelegt war, daß je 85 Quadratmeter mit Tabak bepflanztem Boden mit 60 Pfennig Steuer belegt waren, während weniger als 4 Acre mit Tabak bepflanztem Boden eines Pfennigs oder mehrerer zu einem Quadratmeter gleichiger Pflanzung steuerfrei blieben. Durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 wurde an Stelle der erwähnten Flächensteuer eine Gewichtsteuer für den im Deutschen Zollgebiete gewonnenen Tabak eingeführt, welche für je 100 Kilogramm heranzutreten oder getrockneten fabricationsreifen Tabak vom 1. April 1880 an für die Größe des Jahres 1880: 20 Mark, für 1881: 30 Mark,